

Gemeinde Heroldsbach

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

5. Gemeinderatssitzung

Sitzungsort: Rathaus Heroldsbach - Sitzungssaal-

am: 25.06.2025

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:04 Uhr

Zahl der Mitglieder: 21 Mitglieder, davon anwesend 18

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Benedikt Graf von Bentzel

Zweiter Bürgermeister

Herr Jürgen Schleicher

Dritte Bürgermeisterin

Frau Inge Piroth

Mitglieder des Gemeinderates

Herr Stephan Büttner

Frau Jasmin Frank

Herr Eugen Gößwein

Herr Hannfried Graf von Bentzel

Herr Tobias Gügel

Frau Pia Heidl

Herr Dipl.-Ing. (FH) Michael Hümmer

Herr Markus Igel

Herr Martin Langmar

Frau Anne Mauser

Herr Mathias Mauser

Herr Peter Münch

Herr Thorsten Neubauer

Herr Klaus Ponner

Frau Dr. Annedore Strnad

Gast

Herr Thomas Böhm, stv. Kommandant

Freiwillige Feuerwehr Heroldsbach/Thurn

Herr Johannes Eisen, Kommandant

Freiwillige Feuerwehr Heroldsbach/Thurn

Frau Henriette Nürnberger,

Fachbereichsleitung Kita und Schulprojekte

AWO Kreisverband Forchheim e. V.

Frau Eva Wichtermann, Geschäftsführerin

AWO Kreisverband Forchheim e. V.

Verwaltung

Herr Bauamtsleiter Michael Engelhardt
Frau Protokollführerin Selina Mönius
Herr Hauptamtsleiter Sebastian Kramer

Entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Julia Brütting
Herr Edgar Büttner
Frau Elfie Sesser

Der erste Bürgermeister Benedikt Graf von Bentzel erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Gemeinderat nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Er begrüßte alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Presse sowie die zur heutigen Sitzung erschienenen Gäste, Herrn Johannes Eisen sowie Herrn Thomas Böhm von der Freiwilligen Feuerwehr Heroldsbach/Thurn sowie Frau Eva Wichtermann und Frau Henriette Nürnberger vom AWO Kreisverband Forchheim recht herzlich.

Öffentlicher Teil

1.	Genehmigung der Niederschrift vom 19.05.2025
-----------	---

Abstimmung: 14 : 0

Die Gemeinderatsmitglieder Jasmin Frank, Dr. Annedore Strnad, Michael Hümmer und Markus Igel waren zur letzten Sitzung nicht anwesend und stimmten daher nicht mit ab.

2.	Informationen des ersten Bürgermeisters
-----------	--

Der erste Bürgermeister berichtete über folgende Themen:

- Der Sammelautomat von „Jeder Tropfen zählt“ am Heroldsbacher Busbahnhof läuft sehr erfolgreich. Seit der Inbetriebnahme im Dezember 2021 wurden bereits – trotz längerer Baumaßnahme und dadurch eingeschränkter Erreichbarkeit – bereits über vier Tonnen an Altöl etc. gesammelt. Die Kooperation sollte fortgesetzt werden.
- Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes hatte die Umstellung der analogen hin zu digitalen und fernauslesbaren Wasserzählern beschlossen. Der Austausch erfolgt ab der kommenden Woche nach Ortsteilen mit Beginn in Poppendorf.
- Die neuen Fußballtore für den Bolzplatz Poppendorf sind bestellt und werden voraussichtlich in den nächsten zwei Wochen geliefert. Anschließend werden diese durch den gemeindlichen Bauhof montiert.

3.	Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse gem. § 22 GeschO
-----------	--

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.05.2025 wurde folgender Beschluss gefasst, für welchen der Grund der Geheimhaltung inzwischen weggefallen ist und demnach gemäß § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung (GeschO) der Öffentlichkeit bekanntgemacht wird:

Für alle in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gilt, dass persönlich Beteiligte jeweils zum entsprechenden Tagesordnungspunkt nicht anwesend waren und demnach nicht mit abstimmten.

Vergabe der Elektroarbeiten für die Brandschutzsanierung der Hirtenbachhalle

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Elektroarbeiten für die Brandschutzsanierung der Hirtenbachhalle an den wirtschaftlichsten Bieter die Fa. Elektro Thomann, Buttenheim zu Angebotspreis von 310.608,56 €/brutto.

Abstimmung: 15 : 0

4.	Wald- und Naturkindergarten Heroldsbach
-----------	--

4.1.	Beratung und Beschluss zur künftigen Finanzierung des Betriebs
-------------	---

Der Betriebsträger des Wald- und Naturkindergartens Heroldsbach ist auf die Gemeindeverwaltung zugegangen, da es unter Zugrundelegung gleichbleibender Rahmenbedingungen hinsichtlich der Finanzierung des Betriebs der Kindertageseinrichtung ab dem neuen Kindergartenjahr 2025/2026 zu Schwierigkeiten kommen soll.

Der Betriebsträger wurde insoweit aufgefordert verschiedene Kalkulations-Varianten vorzustellen.

Die immer noch nicht erhöhten staatlichen Personalkostenzuschüsse führen in Verbindung mit den deutlichen Lohnsteigerungen der letzten Tarifabschlüsse zu einer Unterdeckung in der wirtschaftlichen Planung.

Die künftige Finanzierung der Kindertageseinrichtung lässt sich – wie viele andere Einrichtungen in Bayern – nicht durch Einsparungen bei Personal oder dergleichen erreichen. Aufgrund der deutlich gestiegenen (Personal-) Kosten sowie der Tatsache, dass die Förderung des Freistaates Bayern damit nicht Schritt hält, ist ein ausgewogenes Verhältnis aus der Erhöhung der Elternbeiträge sowie möglicherweise durch Erhöhung der Defizitübernahme zu finden.

Der Betriebsträger hat hierzu drei Finanzierungsvarianten (Variante 1, 2, 3 – allesamt im Ratsinformationssystem verfügbar) erarbeitet, welche zu beraten wären. Analog anderer Beratungen ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Elternbeiträgen und Defizitübernahme zu finden.

Festzuhalten ist, dass eine Lösung zwingend gefunden werden muss, um den Betrieb der Kindertageseinrichtung auch weiterhin gewährleisten zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung des Betriebs des Wald- und Naturkindergartens entsprechend der vorgelegten Variante 2 sicherzustellen.

Abstimmung: 12 : 6

4.2.	Beratung und Beschluss von Anpassungen der Vereinbarung zur Betriebsträgerschaft
-------------	---

Die bestehende Vereinbarung zur Betriebsträgerschaft für den Wald- und Naturkindergarten Heroldsbach vom 07.01.2021, in ihrer Fassung der 1. Änderung vom 22.12.2023, sollte in zwei Punkten verändert werden:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 – Defizitausgleich, Betriebskosten, Bauunterhalten (bisherige Fassung):

„Die Kommune gewährt dem Träger neben den nach dem BayKiBiG zu erbringenden Leistungen (Art. 18 ff. BayKiBiG) in besonders zu begründenden Ausnahmefällen einen freiwilligen Defizitausgleich je Haushaltsjahr in Höhe von bis zu einem Betrag von 20.000 € der ungedeckten Betriebskosten, die nicht durch Elternbeiträge, gesetzliche Förderung oder andere Betriebskostenzuschüsse gedeckt werden können.“

§ 3 Abs. 1 Satz 1 – Defizitausgleich, Betriebskosten, Bauunterhalten (vorgeschlagene neue Fassung):

„Die Kommune gewährt dem Träger neben den nach dem BayKiBiG zu erbringenden Leistungen (Art. 18 ff. BayKiBiG) in besonders zu begründenden Ausnahmefällen einen freiwilligen Defizitausgleich je Haushaltsjahr in Höhe von bis zu einem Betrag von 20.000 € der ungedeckten Betriebskosten, die nicht durch Elternbeiträge, gesetzliche Förderung oder andere Betriebskostenzuschüsse gedeckt werden können. Für die beiden Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird abweichend von Satz 1 ein erhöhter freiwilliger Defizitausgleich in Höhe von bis zu einem Betrag von 25.000 € der ungedeckten Betriebskosten, die nicht durch Elternbeiträge, gesetzliche Förderung oder andere Betriebskostenzuschüsse gedeckt werden können.“

§ 6 Abs. 2 – Vertragsdauer, Kündigung (bisherige Fassung)

„Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Schluss des Kindergartenjahres (31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gelöst werden.“

§ 6 Abs. 2 – Vertragsdauer, Kündigung (vorgeschlagene neue Fassung)

„Nach Ablauf von zehn Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Schluss des Kindergartenjahres (31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gelöst werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die beiden im Sachverhalt dargestellten und vorgeschlagenen Anpassungen der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 sowie 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Betriebsträgerschaft für den Wald- und Naturkindergarten Heroldsbach vom 07.01.2021, in ihrer Fassung der 1. Änderung vom 22.12.2023, und ermächtigt insoweit den ersten Bürgermeister zum Abschluss einer entsprechenden 2. Änderungsvereinbarung. Die damit verbundenen erforderlichen Haushaltsmittel sind in den jeweiligen Haushaltsjahren entsprechend einzuplanen.

Abstimmung: 18 : 0

5.	Feuerwehrgerätehaus Heroldsbach/Thurn; hier: Vorstellung und Beratung des Anforderungsprofils sowie möglicher An- bzw. Umbauvarianten
-----------	--

Für den geplanten Umbau des Feuerwehrgerätehauses Heroldsbach/Thurn fanden bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025 Gespräche inkl. einer Begehung des Gerätehauses auf Einladung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

In der Zwischenzeit fand ein weiterer Austausch mit der Kommandantur statt. Die beiden Kommandanten Johannes Eisen und Thomas Böhm haben in der Sitzung die Anforderungen der Feuerwehr vorgestellt. Weiterhin wurden erste Vorentwurfsvarianten durch die Verwaltung erstellt, die ebenfalls im Rahmen der Sitzung aufgezeigt wurden. Die entsprechenden Pläne bzw. Ansichten wurden als *Anlagen* zur Tischvorlage im Ratsinformationssystem nachträglich eingefügt.

Die drei Vorentwurfsvarianten lassen sich kurzum wie folgt darstellen:

Variante 1

In der Variante 1 soll das bestehende Dach weitgehend erhalten bleiben und nur ein kleinerer Erker an der Ostseite zur Unterbringung einer Küche neu geschaffen werden. Die Gesamtfläche beträgt hier 173,55 m².

Grobkostenschätzung (Baukosten): ca. 650.000 bis 680.000 € (brutto)

Variante 2

In der Variante 2 soll das bestehende Dachgeschoss komplett zurückgebaut und ein komplett neues Obergeschoss errichtet werden. Die Gesamtfläche beträgt hier 275,87 m².

Grobkostenschätzung (Baukosten): ca. 1.300.000 bis 1.350.000 € (brutto)

Variante 3

In der Variante 3 sollen auf dem bestehenden Dach größere Dachgauben errichtet werden, um die nutzbare Fläche zu vergrößern. Die Gesamtfläche beträgt hier 242,31 m².

Grobkostenschätzung (Baukosten): ca. 850.000 bis 880.000 € (brutto)

Im Rahmen der Vorstellung und anschließenden Beratung wurde festgehalten, dass die Sanierung bzw. der Ausbau des Obergeschosses des Feuerwehrgerätehauses Heroldsbach/Thurn nunmehr auch umgesetzt werden solle. Wenngleich vereinzelt auch der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses angefragt wurde, konnte sich überwiegend auf die vorgestellte Variante 3 verständigt werden. Neben den deutlich höheren Investitionskosten für einen Neubau, trotz Inanspruchnahme einer möglichen Förderung, würde sich allein die Standortfrage zu lange hinauszögern. Die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Heroldsbach/Thurn hatten jedoch abschließend noch festgehalten, dass ein weiterer Zeitaufschub nicht gewünscht ist und eine konkrete Planungs- und Umsetzungsabsicht erforderlich ist. Eine weitergehende Beratung und eine entsprechende Beschlussfassung zur Variante und zur Umsetzung des Projekts soll nächstmöglich bzw. spätestens in der Gemeinderatssitzung im September dieses Jahres angestrebt werden.

6.	Einbeziehungssatzung für die FINr. 168/2, Gmkg. Heroldsbach
-----------	--

6.1.	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange; Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
-------------	---

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gaben keine Stellungnahme ab:

- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Forchheim
- Bund Naturschutz in Bayern e. V, Kreisgruppe Forchheim
- Landesfischereiverband
- Kreisbrandrat Oliver Flake
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Hirtenbachgruppe
- Gemeinde Adelsdorf
- Gemeinde Hallerndorf

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden äußerten keine Einwendungen:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Stellungnahme vom 10.06.2025
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Forchheim, Stellungnahme vom 13.06.2025
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 13.05.2025
- Gemeinde Hausen, Stellungnahme vom 05.06.2025
- Gemeinde Hemhofen, Stellungnahme vom 06.06.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat von Heroldsbach nimmt Kenntnis von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgaben oder keine Einwände geäußert haben.

6.1.1. Stellungnahme des Landratsamtes Forchheim vom 12.06.2025
--

FB 41 (Bauordnung, rechtlich)

Es werden keine Bedenken erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Heroldsbach nimmt dies zur Kenntnis.

FB 42 (Naturschutz)

Es werden keine Bedenken erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Heroldsbach nimmt dies zur Kenntnis.

FB 44 (Immissionsschutz)

Bodenschutz

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen

Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim zu informieren.

Hinweise für den Bauleitplan

**Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Grundwasser-
verunreinigungen schließen lassen, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Forchheim umgehend zu informieren.**

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 Teil 1 (Ausgabe Juli 2002) mit dem zugehörigen Beiblatt 1, nach Maßgabe der Bekanntmachung des BayStMI – Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau vom 3. August 1988 (Nr. II B 8-4641.1-001/87) – zur Anwendung empfohlen.

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Westlich und südlich des Planungsgebietes lassen sich auf Luftbildern zwei Lagerplätze erkennen. Um einen Planungsfehler zu vermeiden, ist die bauordnungsrechtliche Situation der Lagerplätze zu ermitteln und die Immissionssituation zu beschreiben und daraus sind entsprechende Aussagen abzuleiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Heroldsbach nimmt dies zur Kenntnis und beschließt folgende Abwägung:

Bodenschutz

In Plan ist der Hinweis zu den Altlasten bereits enthalten.

Immissionssituation

Die Flächen der beiden, in den Luftbildern ersichtlichen, Lagerplätze sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Die bauordnungsrechtliche Situation der Lagerplätze wird nach Kenntnisstand der Gemeinde aktuell durch die untere Bauaufsichtsbehörde ermittelt.

Abstimmung: 17 : 0

GRin Dr. Annedore Strnad befand sich zur Abstimmung nicht im Saal.

6.1.2. | Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 30.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Engelhardt,

wir bedanken uns für die Beteiligung zur o. g. Planung.

Aus raumplanerischer Sicht bestehen hierzu keine Einwendungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung an geeigneter Stelle grundsätzlich auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 und den Regionalplan Oberfranken-West zur Herleitung der Planung in Anlehnung an § 1 Abs. 4 BauGB eingehen kann. Hierfür sind vor allem die Ausführungen im Regionalplan Oberfranken-West, Kapitel B VI „Siedlungswesen“ anwendbar.

Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtswirksamen Fassung der Satzung, mit zugehöriger Begründung und Bekanntmachung, auf digitalem Wege (vgl. Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs „Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans bzw. einer Satzung nach BauGB“ an folgende E-Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Heroldsbach nimmt dies zur Kenntnis und beschließt folgende Abwägung:

Die Begründung wird an geeigneter Stelle zu den übergeordneten Planungsvorgaben ergänzt.

Abstimmung: 18 : 0

6.1.3. | Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 10.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Einbeziehungssatzung, Stand: 30.04.2025, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz

1.1 Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe.

Wasserschutzgebiete bzw. deren Schutzzonen oder Quellschutzgebiete sind nicht berührt.

1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie

zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet folgender Link:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm

2. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung

Das Planungsgebiet Fl.-Nr. 168/2 liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und außerhalb des wassersensiblen Bereiches. Es liegen zudem zunächst keine Hinweise auf verstärkten Oberflächenwasserabfluss über diese Fläche vor.

3. Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Mit der Abwasserentsorgung im Mischsystem besteht Einverständnis.

Das Mischwasser wird der Kläranlage des Zweckverbandes zu Abwasserbeseitigung der Hirtenbachgruppe in Hausen zugeführt.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind folgende Regelwerke zu beachten:

- DWA-A 102 Teil 2 für die stoffliche Emissionsbetrachtung (Nachweis der Mindestanforderungen)
Eine zusätzliche stoffliche Immissionsbetrachtung über die Emissionsbetrachtung nach DWA-A 102 Teil 2 hinaus ist zunächst nur bei Einleitungen von Niederschlagswasser in leistungsschwache Oberflächengewässer angezeigt (für die Definition „leistungsschwache Oberflächengewässer“ sowie eine geeignete Vorgehensweise s. LfU-Merkblatt 4.4/22, Kap. 5).
- DWA-Merkblatt M 153 (für die hydraulische Emissions- und Immissionsbetrachtung)
- DWA A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser).
- Technische Gründächer mit Rückhaltefunktion des Niederschlagswassers werden empfohlen (besonders bei schlechter Versickerung des Bodens oder bei Problemen mit Regenrückhaltungen).
- Zisternen zur Sammlung des Regenwassers und zur Bewässerung werden empfohlen.

Ein wasserrechtliches Verfahren ist gegebenenfalls durchzuführen.

4. Altlasten

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasser-Verunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

5. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Heroldsbach nimmt dies zur Kenntnis und beschließt folgende Abwägung:

Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung sind bereits in den Planunterlagen enthalten. Die Anfrage bezüglich evtl. Altlastenverdachtsflächen wurden am Landratsamt Forchheim gestellt und es sind keine Altlastverdachtsflächen im Plangebiet vorhanden. Der Hinweis zu den Altlasten ist bereits in den Planunterlagen enthalten.

Abstimmung: 18 : 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem betroffenen Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass im betroffenen Bereich von uns betriebene Anlagen vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:500 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens bei der Planung zu berücksichtigen und weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Erdkabel erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Beschluss:

Der Gemeinderat von Heroldsbach nimmt dies zur Kenntnis und beschließt folgende Abwägung:

Die im beiliegenden Übersichtsplan dargestellten Anlagen (Verteilerkasten) befinden sich, nach Ortseinsicht, nicht im Plangebiet sondern auf der öffentlichen Fläche (Gehweg) vor dem Plangebiet.

Abstimmung: 18 : 0

6.1.5. Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH vom 13.05.2025

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.

Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.

Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu informieren.

Wir bitten um schriftliche Stellungnahme an unser Postfach: T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Heroldsbach nimmt dies zur Kenntnis und beschließt folgende Abwägung:

Das Plangebiet umfasst nur einen Bauplatz. Nach dem beiliegenden Lageplan ist bereits ein entsprechender Hausanschluss hergestellt und somit ist die Verlegung von weiteren Telekommunikationslinien im Plangebiet nicht notwendig und auch keine weiteren Festsetzungen vorgesehen.

Abstimmung: 18 : 0

6.2.	Beteiligung der Öffentlichkeit; Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
-------------	---

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Heroldsbach nimmt dies zur Kenntnis.

6.3.	Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
-------------	--

Der Gemeinderat von Heroldsbach nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Bürger und der Nachbargemeinden, die im Rahmen der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB eingegangen sind. Zu den eingegangenen Anregungen wurden entsprechende Abwägungsbeschlüsse gefasst. Durch die Abwägungsbeschlüsse wurden geringfügige Änderungen veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Heroldsbach beschließt die der Einbeziehungssatzung für die Flurnummer 168/2, Gemarkung Heroldsbach, mit Planzeichnung und Begründung, in der Fassung vom 25.06.2025 gem. § 10 Abs. 1 BauGB.

Abstimmung: 18 : 0

7.	Baugebiet "Steigäcker II"
-----------	----------------------------------

7.1.	Änderung des Straßennamens für das neue Baugebiet "Steigäcker II"
-------------	--

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 15.09.2021 beschlossen, den Straßennamen für das neue Baugebiet „Steigäcker II“ auf „Papenweg“ festzulegen. Nach weitergehender weiterer Prüfung und Rücksprache hat sich nunmehr ergeben, was folgt:

„Der Name Papen wird sehr häufig in der Literatur verwendet, aber ebenso der Name Paben. Man sollte jedoch die Bezeichnung Paben verwenden. In den zwei ältesten Urkunden im Löffelholzarchiv und im Nürnberger Staatsarchiv aus den Jahren 1366 und 1368 wird das Geschlecht als Paben bezeichnet. Ein weiterer Grund ist auch, dass die Gravur des Steines in Oberheroldsbach ebenso von Paben spricht. In neuerer Zeit gibt es lt. Internet den Namen Paben nicht. Es sollte jedoch an der frühesten urkundlichen Erwähnung festgehalten und der Namen Paben künftig einheitlich verwendet werden.“

Aus den soeben genannten Gründen sollte der damals festgelegte Straßename „Papenweg“ hin zu „Pabenweg“ geändert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Straßennamen für die neugebaute Straße im Baugebiet „Steigäcker II“ von „Papenweg“ hin zu „Pabenweg“ zu ändern. Der damals gefasste Beschluss vom 15.09.2021 wird insoweit aufgehoben.

Abstimmung: 18 : 0

7.2.	Widmung öffentlicher Straßen und beschränkt öffentlicher Wege, Pabenweg (FINr. 222/8 und 224/2, Gmkg. Heroldsbach)
-------------	---

Aufgrund der im vorherigen Tagesordnungspunkt beschlossenen Namensänderung muss auch die Widmung der Straße mit dem geänderten Namen beschlossen werden.

Beschluss:

Die Straße „Pabenweg“ im neuen „Baugebiet „Steigäcker II“ wird wie nachfolgend gemäß Art. 3 und Art. 6 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet:

Straßenbaubehörde

Ort, Datum

Gemeinde Heroldsbach
Hauptstraße 9
91336 Heroldsbach

Heroldsbach, 25.06.2025

Widmung öffentlicher Straßen



Verfügung



Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, Hinweis auf Neubau)
„Pabenweg“ - Neubau

Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km) Beschreibung des Endpunktes (z. B. km):

Ab östlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 762, Gmkg. Heroldsbach (Altes Bauende des Stichweges der Straße „Reuendorfer Weg.“) bis zur Fl.-Nr. 222/8, Gmkg. Heroldsbach (Einmündung „Rennweg“) und ab des neuen Pabenweg FINr. 222/8, Gmkg. Heroldsbach bis zum Wendehammer als Bauende der Straße

Straßenfläche einschließlich Gehwege der Fl.-Nr. 222/8 und 224/2, Gmkg Heroldsbach.

Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km) Beschreibung des Endpunktes (z. B. km)

0,000 km
0,142 km

0,142 km
0,226 km

Gemeinde
Heroldsbach

Landkreis
Forchheim

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete neu gebaute Straße wird zur **Ortsstraße** gewidmet.

2.2 Widmungsbeschränkungen
keine

2.3 Träger der Straßenbaulast
Gemeinde Heroldsbach

3. Wirksamwerden der Verfügung

Die Verfügung wird am 15.07.2025 wirksam.

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heroldsbach, Hauptstr. 9, Zi. 112, eingesehen werden.

Benedikt Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister

Der Widmung mit Beschluss vom 30.04.2025 wird insoweit aufgehoben.

Abstimmung: 18 : 0

8.	Grünes Band; hier: Beratung und Beschluss der Planung für den Bereich des ehem. "Kupfergeländes"
-----------	---

Die aktuellen Planungen für das mögliche Grüne Band im Bereich des ehem. „Kupfergelände“ wurden in der Gemeinderatssitzung am 19.05.2025 vorgestellt.

Im Nachgang wurde, wie in der Sitzung besprochen, den Gemeinderatsmitglieder die Möglichkeit eröffnet, weitere Vorschläge, Änderungswünsche, etc. zur vorgestellten Planung einzubringen. Folgende Vorschläge sind eingegangen:

- Bau einer Toilettenanlage
- Beachvolleyballfeld
- Boule-Platz
- Blühflächen
- Kneipp-Anlage
- Renaturierung des Hirtenbaches, natürlicher Geländeverlauf, analog der bereits durchgeführten „Freilegung“
- Zugang zum Hirtenbach vom Radweg aus, Sitzstufen am Bach, Spielmöglichkeiten am Bach
- Sanitäranlagen

Einige der eingegangenen Vorschläge sind in der Planung bereits berücksichtigt, wie z. B. Boule-Platz, Blühflächen, Zugang zum Bach mit Sitzstufen am Bach.

Weitere Vorschläge wie z. B. die Kneipp-Anlage sind im Unterhalt aufwendig. Alternativ könnte durch einen Zugang zum Bach bzw. über die Sitzstufen ein ähnlicher Effekt geschaffen werden.

Die vorgeschlagene Toilettenanlage ist mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht realisierbar. Weiterhin ist die baurechtliche Zulässigkeit u.a. auch im Überschwemmungsgebiet zu prüfen.

Aufgrund der eingereichten Vorschläge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurde die Planung aktuell nicht verändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des „Grünen Bandes“ im Bereich des ehem. „Kupfergeländes“ entsprechend des vorgestellten und im Ratsinformationssystem eingestellten Planes mit den Änderungen, dass der Hundeplatz und die Grills entfallen und die Priorität auf dem Parkplatz und dem Weg liegt. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Aufträge bis zur Summe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von max. 100.000 € zu vergeben.

Abstimmung: 12 : 6

9.	Wünsche und Anfragen
-----------	-----------------------------

GR Peter Münch informierte aufgrund der jüngsten Bauausschusssitzung des Landkreises Forchheim dahingehend, dass es gegenwärtig für die Landkreisgemeinden die Möglichkeit gäbe, Fahrbahnmarkierungen (z.B. 30er-Markierungen), im Rahmen einer Landkreis-Ausschreibung, günstig mit beauftragen zu können.

Der erste Bürgermeister dankte für den Hinweis und antwortete, dass hiervon in Vergangenheit schon einmal Gebrauch gemacht wurde. Er ergänzte, die örtlichen Markierungen zu prüfen und das Angebot ggf. anzunehmen.

GRin Anne Mauser hatte nochmals auf das stark gewachsene Jakobs-Kreuzkraut (u.a.) entlang des innerörtlichen Geh- und Radweges hingewiesen und zur dringenden Beseitigung aufgefordert.

Erster Bürgermeister Benedikt Graf von Bentzel antwortete, dass Jakobs-Kreuzkraut kurzfristig entfernen zu lassen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, wurde die öffentliche Sitzung durch den ersten Bürgermeister um 21:04 Uhr beendet.

Benedikt Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister

Selina Mönius
Protokoll